



DRSC • Zimmerstr. 30 • D-10969 Berlin

**Verwaltungsrat**

Phone: +49 (0)30 206412-12

E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Berlin, 30 April 2020

Sustainable Finance-Beirat  
der Bundesregierung  
c/o Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

**DRSC-Stellungnahme zum Zwischenbericht des Sustainable Finance-Beirats „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Löffler,

Das DRSC<sup>1</sup> begrüßt die Arbeit des *Sustainable Finance*-Beirats. Er setzt im vorliegenden Zwischenbericht seinen gegebenen Auftrag umfänglich und proaktiv um, die Bundesregierung bei der Erarbeitung einer nachhaltigen Finanzstrategie für Deutschland zu beraten. Die im Bericht dargelegten 53 Handlungsansätze stellen einen zentralen Diskussionsbeitrag im aktuellen politisch-öffentlichen Diskurs über die Etablierung eines nachhaltigen Finanzsektors dar. Die richtige Datengrundlage wird vom *Sustainable Finance*-Beirat als Fundament für einen resilienten und transformationsunterstützenden Finanzsektor gesehen. Entsprechend thematisiert der Beirat in seinem Bericht in mehreren Kapiteln Aspekte der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung und gibt Handlungsansätze zu deren Weiterentwicklung. Diese möchten wir vor dem Hintergrund unserer bisherigen Erfahrungen und Arbeiten zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung kommentieren. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns. Unsere Kernpositionen zum Bericht stellen wir nachfolgend dar:

- Wir halten eine stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext für geboten. Nationale Alleingänge sehen wir kritisch. Die Fortführung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattungspflichten sollte auch künftig primär auf europäischer Ebene und im Kontext der Richtlinie 2014/95/EU bzw. 2013/34/EU (im Folgenden vereinfachend CSR-Richtlinie) erfolgen. Im Hinblick auf die Ausgestaltung und Standardisierung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung präferieren wir eine internationale Lösung nach dem Vorbild des *International Accounting Standards Board* (IASB) und der *Inter-*

<sup>1</sup> Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Es wurde durch das BMJV als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB anerkannt. Zu seinen Aufgaben zählen u.a die Beratung des Gesetzgebers zu Rechnungslegungsvorschriften und die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Gremien der Rechnungslegung.

**Kontakt:**

Zimmerstr. 30, 10969 Berlin  
(Zugang über Markgrafenstr. 19a)  
Telefon: +49 (0)30 206412-0  
Telefax: +49 (0)30 206412-15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank Berlin  
IBAN-Nr.  
DE26 1007 0000 0070 0781 00  
BIC (Swift-Code)  
DEUTDE33XXX

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz  
**Präsident:**  
Prof. Dr. Andreas Barckow  
**Exekutivdirektor:**  
Prof. Dr. Sven Morich

*national Financial Reporting Standards (IFRS)*. Die Etablierung eines eigenständigen europäischen Standardsetzers sehen wir kritisch.

- Wir präferieren, Erwartungen und Anforderungen dem Grunde nach direkt an die Unternehmen zu richten, die man erreichen will, statt Berichtspflichten indirekt über verschärfte Anforderungen an den Finanzdienstleistungssektor zu etablieren. Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich daher primär an die Realwirtschaft richten. Die Erweiterung des etablierten und bewährten Verständnisses der Informations- und Rechenschaftsfunktion der Unternehmensberichterstattung um einen politisch motivierten Lenkungsaspekt lehnen wir ab und plädieren klar dafür, auch die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht mit allgemeinen volkswirtschaftlichen Wohlfahrtszielen zu belegen.
- Zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung bedarf es neben der Nachhaltigkeitsexpertise auch weiterhin der Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung, weil finanzielle und nichtfinanzielle Themen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern miteinander verknüpft sind. Diese Konnektivität darf aber nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die etablierte Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem IFRS-Regelwerk mit dem Argument einer nachhaltigen Finanzstrategie unterminiert wird.
- Vermissen lässt der Bericht Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit sowie eine Positionierung zur Prüfbarkeit nichtfinanzieller Informationen. Wir empfehlen die Aufnahme dieses zentralen Aspekts der Unternehmensberichterstattung.
- Zeitlich bedingt reflektiert der Bericht noch nicht die aktuellen Herausforderungen der eingetretenen Corona-Krise. Gegenwärtig sind die Unternehmen umfänglich mit der Bewältigung der damit einhergehenden außerordentlichen Herausforderungen befasst. Diesem Tatbestand gilt es bei der weiteren Arbeit des *Sustainable Finance*-Beirats umfassend zu würdigen und Rechnung zu tragen, v.a. was die realistische Umsetzbarkeit der zu entwickelnden Handlungsempfehlungen anbelangt.

Detaillierte Ausführungen und Erläuterungen zu unseren Positionen und zu den Handlungsansätzen zur Unternehmensberichterstattung sind im Anhang zu diesem Schreiben enthalten.

Für die Erörterung unserer Positionen sowie etwaige Rückfragen stehen Ihnen Prof. Dr. Andreas Barckow ([barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)) und Kristina Schwedler ([schwedler@drsc.de](mailto:schwedler@drsc.de)) jederzeit gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralf P. Thomas

(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

## ANHANG

Vorbemerkung: Aufgrund von inhaltlichen Bezügen und Überschneidungen der Handlungsansätze zwischen den einzelnen Berichtskapiteln sowie der vorgegebenen skalierten Bewertung überwiegend ohne Möglichkeit einer eingehenden Erläuterung übermitteln wir unsere Stellungnahme nicht anhand des webbasierten Fragebogens, sondern in Form dieses Schreibens. Wir sehen hierin die Möglichkeit einer besseren Darstellung unserer Positionen mit differenzierenden und vertiefenden Ausführungen.

### A – GENERELLE ANMERKUNGEN

#### A1 – Stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext

Nationale Alleingänge sehen wir kritisch. Sie stehen im Widerspruch zur globalen Finanzmarktarchitektur sowie der Stärkung eines europäischen Binnenmarkts und der Zielsetzung der Kapitalmarktunion. Die im Bericht enthaltenen Handlungsansätze sollten daher stärker in den europäischen, besser noch in den internationalen Kontext gestellt werden. Zahlreiche im Bericht enthaltene Ansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung – wie zum Beispiel Überlegungen zur Ausweitung des Anwendungsbereichs berichtspflichtiger Unternehmen, zu Inhaltserweiterungen und Konkretisierungen der nichtfinanziellen Erklärung sowie zu Standardisierungsaspekten – sind auf europäischer Ebene aktuell Gegenstand der Überarbeitung der CSR-Richtlinie. Handlungsansätze zur Fortentwicklung der nichtfinanziellen Berichtspflichten sollten auch weiterhin primär bei der CSR-Richtlinie ansetzen.<sup>2</sup>

Im Hinblick auf die Heterogenität der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung und eine Standardisierung der zahlreichen, nicht aufeinander abgestimmten Rahmenwerke zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung präferieren wir eine internationale Lösung vergleichbar dem *International Accounting Standards Board* (IASB) und der *International Financial Reporting Standards* (IFRS) auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung. Die internationale Ausrichtung bereits existierender und weithin genutzter Rahmenwerke wie jener von GRI, SASB, IIRC, TCFD und CDP im Bereich der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung ist für uns ein deutliches Indiz für den Bedarf, aber auch die Eignung eines solchen internationalen Ansatzes. Dem öffentlich-rechtlichen Normengeber sollte die Absteckung des Anwendungsbereichs, die Indossierung und das Enforcement dieser Regelwerke obliegen. Die Etablierung eines zusätzlichen europäischen Standardsetzers sehen wir vor diesem Hintergrund kritisch.<sup>3</sup>

#### A2 – Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich primär an die Realwirtschaft richten

Nachhaltigkeitsthemen und -Fragestellungen haben sich zu zentralen Aspekten in unserer Gesellschaft entwickelt, und dieser Trend wird sich in der neuen Dekade weiter verstärken. Innerhalb der Unternehmensberichterstattung reflektiert sich dieser Trend in einem verstärkten Interesse an und einer steigenden Nachfrage nach nichtfinanziellen Informationen. Wichtig erscheint uns, Motivation und Funktionen der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung klar zu definieren. Die aktuellen Entwicklungstendenzen basieren unseres Erachtens primär

<sup>2</sup> Zur Motivation einer europäischen Regelung vgl. auch die Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 21.

<sup>3</sup> Ausführlich hierzu die Stellungnahme des DRSC zum Cogito-Papier „*Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting*“ von *Accountancy Europe*. Abrufbar unter: [https://www.drsc.de/app/uploads/2020/04/200402\\_DRSC\\_SN-AcE\\_standard\\_setting\\_corp\\_reporting.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2020/04/200402_DRSC_SN-AcE_standard_setting_corp_reporting.pdf).

auf (1) den mit Klima- und Umweltveränderungen einhergehenden, letztendlich aber finanziellen Risiken, (2) der Neuausrichtung von Investitionen und die Etablierung neuer Finanzprodukte sowie maßgeblich auch (3) gesetzgeberischen Initiativen zur Förderung grüner Finanzierungen und Investitionen.

Der letztgenannte Aspekt wird unter anderem deutlich durch die Verankerung der Weiterentwicklung der CSR-Richtlinie innerhalb des europäischen *Green Deals* unter dem Aspekt *Sustainable Finance Strategy*.<sup>4</sup> Beispielhaft sei ferner auf die Inhalte des Entwurfs EU/2019/2088 verwiesen, der Offenlegungspflichten für die Finanzwirtschaft zum Gegenstand hat, deren Umsetzung jedoch Änderungen in der Unternehmensberichterstattung voraussetzen.<sup>5</sup> Offensichtlich wird hier das bisherige Verständnis der Informations- und Rechenschaftsfunktion der Unternehmensberichterstattung um einen politisch motivierten Lenkungsaspekt erweitert. Damit werden neue, sensible Schnittstellen geschaffen. Der Bericht führt hierzu zutreffend aus: „[...] Die Offenlegungsvorschriften für die Finanzwirtschaft müssen anschlussfähig zu denen der Realwirtschaft verfasst sein, denn Informationen etwa zu CO<sub>2</sub>-Daten müssen von den einzelnen realwirtschaftlichen Akteuren direkt auf die Finanzmarktakteure und ihre Produkte zu übertagen sein. [...]“<sup>6</sup> Ansatz- und damit Ausgangspunkt der Regulierung sollte unseres Erachtens folgerichtig daher auch weiterhin die Realwirtschaft sein. Wir präferieren, Erwartungen und Anforderungen möglichst direkt an die Unternehmen zu richten, die man letztlich erreichen will, statt Berichtspflichten indirekt über verschärfte Offenlegungsanforderungen an den Finanzdienstleistungssektor zu etablieren. Transformationspfade zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen sollten sich daher primär an die Realwirtschaft richten.

### **A3 – Konnektivität zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung**

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ist bereits seit geraumer Zeit Bestandteil der Finanzberichterstattung und seit 2004 durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) gesetzlich im Handelsgesetzbuch (HGB) verankert.<sup>7</sup> Durch die CSR-Richtlinie erfuhr die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung allerdings eine grundlegende Neuordnung. Die Diskussionen um die Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs sind Spiegelbild dieser Neuordnung. Bisher galt es, über Umweltbelange und andere nichtfinanzielle Aspekte zu berichten, die sich negativ oder aber auch positiv im Sinne von Chancen finanziell auf ein Unternehmen auswirken (sog. *outside-in*-Perspektive). Nunmehr tritt neben dieses finanzielle Wesentlichkeitsverständnis eine ökologische und soziale Wesentlichkeit, welche die Sichtweise umkehrt: Zu berichten sind danach wesentliche Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt (sog. *inside-out*-Perspektive). Diese als doppelte Wesentlichkeit bezeichnete Berichtsebene wirkt erweiternd, aber nicht additiv. In Anhängigkeit der jeweiligen Adressatengruppe überlappen sich mehr oder weniger *outside-in*- und *inside-out*-Perspektive. Diese Schnittmenge definiert die bestehende Konnektivität zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung. Finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung sollten daher auf einem gemeinsamen konzeptionellen Fundament aufbauen. Zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung bedarf es somit neben der Nachhaltigkeitsexpertise auch weiterhin Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung, weil finanzielle und nichtfinanzielle Themen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern miteinander verknüpft sind. Viele im Bereich der finanziellen Unternehmens-

<sup>4</sup> Vgl. COM (2019) 640 final, S. 17.

<sup>5</sup> Vgl. Entwurf (am 15. April 2020 vom Rat angenommene Fassung) EU/2019/2088 Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 8.

<sup>6</sup> Zwischenbericht des *Sustainable Finance*-Beirats, S. 39.

<sup>7</sup> Basierend auf Art 1 Nr. 14 der Richtlinie 2003/51/EG.

berichterstattung bestehenden Konzepte und Verfahren (wie zum Beispiel die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze der Vollständigkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Vergleichbarkeit) sowie Erfahrungen (wie bspw. Regularien zur Angabe von *Key Performance Indicators*) sind für die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung gleichermaßen relevant, bedürfen aber der Weiterentwicklung, um gleichermaßen nutzbar zu sein.

Diese Konnektivität darf aber nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass die etablierte Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen nach dem IFRS-Regelwerk mit dem Argument einer nachhaltigen Finanzstrategie unterminiert wird. Entsprechend motivierte Ansätze, die auf eine Änderung der IAS-Verordnung abzielen, lehnen wir strikt ab.

#### **A4 – Datenqualität und Verlässlichkeit**

Vermissten lässt der Bericht Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit sowie eine Positionierung zur (Über-)Prüfung nichtfinanzieller Informationen. Wir empfehlen die Aufnahme dieses zentralen Aspekts der Unternehmensberichterstattung. Gegenwärtig sehen die rechtlichen Vorgaben ausschließlich eine Überprüfung des Vorhandenseins der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung gemäß der CSR-Richtlinie vor. Das Mitgliedstaatenwahlrecht im Hinblick auf eine inhaltliche Prüfung hat der deutsche Gesetzgeber nicht umgesetzt.<sup>8</sup> Ein nationales Vorpreschen bei einer etwaigen Einführung einer Prüfungspflicht lehnen wir, wie bereits unter A1 ausgeführt, ab und sprechen uns für eine Einbettung in den europäischen Rechtsrahmen aus.

Auch wenn es abstrakt gesehen gute Gründe für die Erwägung der Einführung einer Prüfungspflicht zur Steigerung der Verlässlichkeit der nichtfinanziellen Informationen geben mag, hegen wir begründete Zweifel an einer vorschnellen Einführung. Das Gros der nichtfinanziellen Informationen ist qualitativer Natur und erfordert Ermessen, die Daten und die Prozesse zu ihrer Erhebung sind in weiten Teilen – abweichend zur Finanzberichterstattung – nicht strukturiert. Entsprechende Prüfungsstandards, mit denen die Verität dieser Informationen bestätigt werden kann, bestehen für einen Großteil der zu berichtenden Aspekte allenfalls im Ansatz. Damit scheitert die Einführung einer umfassenden Prüfungspflicht aber bereits am fehlenden Prüfungsinstrumentarium.

Mit zunehmender Umsetzungserfahrung wird auch die Entwicklung von Prüfungsstandards voranschreiten; daher halten wir die Einführung einer Prüfungspflicht auf mittlere Sicht durchaus für erwägenswert. Diese Aussage gilt allerdings ausschließlich für den bestehenden Geltungsbereich der CSR-Richtlinie. Bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs unter zunehmendem Einbezug von auch mittleren und kleinen Unternehmen (KMUs) sollte eine maßvolle Erhöhung der Anforderungen erfolgen. Grundsätzlich halten wir einen Einbezug von KMUs zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht zielführend (s. dazu auch unsere Antwort zu B1).<sup>9</sup>

#### **A5 – Corona-Krise**

Zeitlich bedingt reflektiert der Bericht noch nicht die aktuellen Herausforderungen der eingetretenen Corona-Krise. Gegenwärtig sind die Unternehmen umfänglich mit der Bewältigung der damit einhergehenden, außerordentlichen Herausforderungen befasst. Diesen Tatbestand gilt es bei der weiteren Arbeit des *Sustainable Finance*-Beirats umfassend zu würdigen und

<sup>8</sup> Ausführlich zu den unterschiedlichen Prüfungsanforderungen in Europa AccountancyEurope „Towards reliable non-financial information across Europe“. Abrufbar unter: [https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Accountancy-Europe-NFI-assurance-practice\\_factsheet.pdf](https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/Accountancy-Europe-NFI-assurance-practice_factsheet.pdf).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Abschnitt B1 unserer Ausführungen.



Rechnung zu tragen, v.a. was die Auflösung möglicher Zielkonflikte und die realistische Umsetzbarkeit der zu entwickelnden Handlungsempfehlungen anbelangt. Die Unternehmen werden verständlicherweise zunächst der Krisenbewältigung und der wirtschaftlichen Stabilisierung Priorität einräumen, so dass eine zu frühzeitige und zu ambitionierte Forderung nach verpflichtenden Maßnahmen mit zusätzlichen administrativen Aufwendungen kontraproduktiv wirkt. Hier gilt es, mit Augenmaß tragfähige Kompromisse zu finden.

## B – ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN HANDLUNGSANSÄTZEN

### B1 – Anwendungsbereich – Erweiterung der CSR-berichtspflichtigen Unternehmen

Der Beirat thematisiert in mehreren Kapiteln eine Erweiterung des Anwendungsbereichs und enthält hierzu folgende Handlungsansätze:

- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 1: Schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen
- Kapitel 2.1., S. 20: Prüfung geeigneter Maßnahmen, um für nicht-börsennotierte Unternehmen (z.B. große Familienunternehmen und Mittelständler) vergleichbare Standards zu Informationen und Datenflüssen zu schaffen [im Kontext der Forderung einer verpflichtenden TCFD-Anwendung für börsennotierte Unternehmen]
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 1a: Schrittweise Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen auf alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (auch derer, die nicht kapitalmarktorientiert nach § 264d HGB sind)
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 1b: Berichtspflicht auch für alle Unternehmen jener Branchen, die besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (*High-Impact*-Sektoren)
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 7a: Schrittweiser Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs): Ergreifen adäquater Schritte – bezogen auf die genannten Maßnahmen – gemeinsam mit Institutionen wie dem DIHK

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs um ihrer selbst willen halten wir nicht für zielführend. Vielmehr sind in Bezug auf die verfolgte Zwecksetzung der Lenkung von Kapitalströmen mögliche Abgrenzungskriterien zu evaluieren und deren Wechselwirkung zueinander zu untersuchen und zu definieren:

- Das Kriterium der **Kapitalmarktorientierung** sehen wir auch weiterhin als zweckadäquat und sachgerechtes Primärkriterium an.
- In Verbindung mit dem Größenkriterium halten wir eine **Ausweitung** der Berichtspflicht **auf vergleichbare, sehr große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen** für sachgerecht. Im Gegenzug sollte erwogen werden, **gegenwärtig berichtspflichtige kleine Unternehmen von öffentlichem Interesse** (darunter fallen insbesondere kleine, häufig lediglich regional tätige Kreditinstitute und Versicherungen) künftig vom Pflichtanwendungsbereich **auszunehmen**, weil deren Impact im ESG-Bereich für eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie u.E. in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.
- Darüber hinaus unterstützen wir dem Grunde nach eine Ausweitung der Berichtspflicht auf Unternehmen aus Branchen, die – ungeachtet einer Kapitalmarktnotierung, des öffentlichen Interesses oder ihrer Größe – besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (**High-Impact-Sektoren**), sehen aber Herausforderungen in der Abgrenzung und Operationalisierung eines solchen *High-Impact*-Kriteriums.
- Ferner teilen wir die Auffassung, dass das Fortschreiten von Nachhaltigkeitstrend und Transformation **perspektivisch** eine Ausweitung des Anwendungsbereichs rechtfertigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt es allerdings, zuerst Strukturen und Prozesse

zu etablieren und optimieren, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis insbesondere im KMU-Sektor sicherzustellen.

Wir wiederholen an dieser Stelle unseren vorstehenden Appell, die Einführung neuer regulatorischer Anforderungen mit administrativen Belastungen für die Unternehmen vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen zur Bewältigung der Corona-Auswirkungen kritisch zu prüfen und abzuwägen.

## B2 – Erweiterung bzw. Präzisierung der Berichtsinhalte

Der Beirat diskutiert Erweiterungen und Präzisierungen von Berichtsinhalten und empfiehlt:

### *Allgemein*

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2a: Spezifizierung und Weiterentwicklung der Berichtsinhalte im Rahmen der Überarbeitung der NFRD
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2b: Entwicklung klarerer und aussagekräftigerer Erläuterungen zu den inhaltlichen Anforderungen der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung (§ 289c Abs. 3 HGB)

### *Doppelte Wesentlichkeit*

- Kapitel 2.1. Handlungsansatz 3: Risiken für Unternehmen können auch direkt durch die Wirkung des Unternehmens auf seine Umwelt und die Gesellschaft z.B. durch rückwirkende Reputationsrisiken entstehen (doppelte Wesentlichkeit). In dem Zusammenhang kann ebenso eine Analyse der Zulieferer und Lieferketten (z.B. in Bezug auf Haftungsrisiken) angezeigt sein. Die Wirtschaftsakteure sind daher zur Berichterstattung im Sinne der doppelten Wesentlichkeit aufgefordert.
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2c: Entwicklung von Konkretisierungen für die Feststellung der (doppelten) Wesentlichkeit (§ 289c Abs. 4 HGB)

### *Risikobegriff*

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2d: Konkretisierung des verwendeten Risikobegriffs (§ 289c Abs 3 Satz 3 HGB) vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stakeholdererwartungen (u.a. Anteilseigner und Zivilgesellschaft); *outside-in*-Perspektive (Plan- bzw. Zielabweichung) und *insight-out*-Perspektive

### *TCFD-Empfehlungen*

- Kapitel 2.1., S. 20: Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung einzuführen, welche alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet.

Wie bereits in unseren generellen Anmerkungen ausgeführt, lehnen wir nationale Alleingänge ab. Nationale Vorgaben sollten weiterhin den europäischen, besser noch den internationalen Vorgaben folgen. Das heißt konkret, dass Handlungsansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung primär auf die gegenwärtige Überarbeitung der CSR-Richtlinie abstellen sollten. Der Handlungsansatz 2a setzt die Spezifizierung und Weiterentwicklung von Berichtsinhalten und -pflichten in Beziehung zur CSR-Richtlinie. Weitere Berichtsausführungen und Handlungsansätze lassen diesen Konnex zum Teil vermissen.

Diskussions- und ggf. Anpassungsbedarf sehen wir ebenso wie der *Sustainable Finance*-Beirat in Bezug auf Konkretisierungen zur doppelten Wesentlichkeit. Gegenwärtig bestehen unterschiedliche Auslegungen des Wesentlichkeitsbegriffs. Ursächlich dafür sind unterschied-

liche Verständnisse dahingehend, ob das Wort „sowie“ im Richtlinienentwurf, welches die finanzielle (*outside-in*) und die nichtfinanzielle Perspektive (*inside-out*) verbindet, alternativ oder kumulativ gemeint ist. In Deutschland wird – durchaus in Abweichung zu anderen EU-Staaten – ein doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt gesehen. In der Begründung des Übernahmegesetzes der CSR-Richtlinie (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) legt der deutsche Gesetzgeber das Wort „sowie“ in dem Sinne aus, dass beide Perspektiven gleichzeitig erfüllt werden müssen, um eine Berichterstattungspflicht auszulösen (i.e. eine kumulative Verknüpfung). Der Nachtrag zu den EU-Leitlinien zur klimabezogenen Berichterstattung stellt klar, dass diese Auslegung nicht dem Wesentlichkeitsverständnis des europäischen Normengebers entspreche. Eine der beiden Perspektiven sei hinreichend, um eine Berichtspflicht auszulösen (i.e. eine alternative Verknüpfung). Da über unverbindliche Leitlinien der Kommission kodifiziertes Europarecht nicht geändert werden kann, halten wir eine Klarstellung auf Richtlinien-Ebene für angezeigt.

Die Forderung des Beirats, den Risikobegriff vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stakeholdererwartungen zu konkretisieren und dabei auch die beiden Perspektiven zu berücksichtigen, können wir nicht nachvollziehen. Schon heute ist der Risikobegriff in der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung weiter gefasst, da negative ökologische oder soziale Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gleichermaßen ökonomische Risiken für das Unternehmen darstellen können, aber nicht müssen. Entsprechend besteht hier bereits eine Konnektivität zwischen (finanziellem) Risikomanagement (§ 289 HGB) und Nachhaltigkeitsmanagement (§ 289c HGB). Das DRSC hat sich in seinem Standard DRS 20, in welchem die gesetzliche Pflicht zur Lageberichterstattung konkretisiert wird, für eine statistische Definition als positive oder negative Abweichung von einem Zielwert entschieden (Risiko i.w.S. mit der Belegung von negativen Abweichungen als Risiko i.e.S.). Dieser Festlegung ging eine breite öffentliche Konsultation der Stakeholder voraus und erfolgte schließlich konsensual. Eine Trennung des Risikoverständnisses zwischen einem Verständnis in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und einem Verständnis bezüglich des ökonomischen Erfolges (Risikomanagementsicht) halten wir daher weder für zielführend noch für erforderlich.

Wir stehen dem Vorschlag des Beirats, die TCFD-Empfehlungen im Zuge der nichtfinanziellen Erklärung zu berücksichtigen, grundsätzlich positiv gegenüber, auch wenn wir nicht sämtliche Empfehlungen für unmittelbar umsetzbar halten (insb. die vorgeschlagenen Szenario-Darstellungen mit ihren langen Laufzeiten). Aufgrund des von uns geforderten Einklangs von nationalen und europäischen Vorgaben lehnen wir den vom *Sustainable Finance*-Beirat an die Bundesregierung gerichteten Handlungsansatz einer „Einführung einer verpflichtenden TCFD-Anwendung für börsennotierte Unternehmen ab 2022“ allerdings ab. Eine Evaluierung der Aufnahme verpflichtend vorzunehmender TCFD-Angaben sollte im Rahmen der Überarbeitung der CSR-Richtlinie erfolgen. Zwar wurden sie im vergangenen Jahr in den Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien der Kommission aufgenommen, begründen damit aber keine Berichterstattungspflicht, weil eine solche nur durch eine Änderung der Richtlinie selbst bewirkt werden kann.

### **B3 – Festlegung von Nachhaltigkeitsindikatoren**

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 3a: Offenlegung eines Kernsets von (gegebenenfalls sektorbezogenen) Leistungsindikatoren, ungeachtet der Prüfung der Wesentlichkeit bzw. der Steuerungsrelevanz (§ 289c Abs. 3 Satz 5 HGB); ferner Verweis auf Artikel 4d der Taxonomie-Verordnung (Anteil des Umsatzes nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten sowie Anteil der Investitionsausgaben und/oder der Betriebsausgaben)

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 3b: Bezug auf historisch relevante und gegenwärtige Zeiträume; Festlegung der zugrundeliegenden Methoden durch einen unabhängigen Standardsetzer unter Mitwirkung der betroffenen Unternehmen und weiterer Stakeholdergruppen (auch Bundesministerien)
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 3c: Möglichst geringe, überschaubare und daher handhabbare Anzahl von Indikatoren, gegebenenfalls *Comply-or-explain*-Prinzip

Hinsichtlich des Bedürfnisses nach vergleichbaren Informationen zur Nachhaltigkeitsperformance halten wir die geforderte Offenlegung eines Kernsatzes von Leistungsindikatoren für nachvollziehbar und erwägenswert. Unseres Erachtens steht eine solche Offenlegungsanforderung – wie alle anderen Angabepflichten auch – aber unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeit und der Steuerungsrelevanz. Das Kriterium der Vergleichbarkeit sollte nicht zu Lasten des Informationsgehalts über das Kriterium der Wesentlichkeit gestellt werden, insbesondere dann nicht, wenn als Ort der Angabe der Lagebericht des Unternehmens vorgesehen ist, weil dieses Berichtsmedium anerkanntermaßen der Sichtweise der Geschäftsleitung vorbehalten ist. Aus diesem Grunde lehnen wir auch den *Comply-or-explain*-Ansatz ab. Aus der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes und der Steuerungsrelevanz ergibt sich unmittelbar, ob ein Leistungsindikator für das betreffende Unternehmen von Bedeutung ist oder nicht. Eine explizite Negativanzeige halten wir nicht für zielführend, weil sie im Widerspruch zu etablierten Grundsätzen der Berichterstattung steht.

Die Forderung nach Offenlegung eines Kernsatzes von Leistungsindikatoren unterstellt, dass ein Konsens zwischen Berichtserstellern und -empfängern in der Frage erzielt werden kann, welche Leistungsindikatoren berichtet werden sollen. Wir bezweifeln, dass ein *one-size-fits-all*-Ansatz eingedenk unserer vorstehenden Ausführungen zielführend ist und raten stattdessen zur Erwägung branchenspezifischer Vorgaben.

Ferner wiederholen wir unser Petition, von nationalen Alleingängen bei der Festlegung von Berichtspflichten abzusehen. Wir präferieren demgegenüber den Rückgriff auf und die Anwendung bestehender internationaler Rahmenwerke wie jene der GRI oder des SASB.<sup>10</sup>

Die Veröffentlichung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren bewerten wir vor diesem Hintergrund als *second-best*-Lösung, die jedoch als Zwischenschritt zur Anwendung eines internationalen Berichtsstandards geprüft werden sollte. Ein Beispiel mag das vom International Business Council des Weltwirtschaftsforums unter Mitwirkung von Deloitte, EY, KPMG und PwC zum diesjährigen Forum vorgelegte *White Paper „Toward Common Metrics and Consistent Reporting of Sustainable Value Creation“*<sup>11</sup> dienen.

#### **B4 – Offenlegung von Transformationsschritten und zukunftsgerichteten Informationen**

- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 2: Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsindikatoren
- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 6: Entwicklung von Basisszenarien zur Anwendung von Szenarioanalysen sowie von Stressszenarien für Stresstests
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 4a: Schrittweise Erweiterung der Berichterstattung zu zukunftsgerichteten Nachhaltigkeitsinformationen (Szenarioanalysen); zunächst Darlegung von qualitativen Informationen, mittelfristige Ergänzung durch quantitative Informationen,

<sup>10</sup> Vgl. Hierzu auch unsere Ausführungen zu A1 und B5.

<sup>11</sup> Abrufbar unter: <https://www.weforum.org/whitepapers/toward-common-metrics-and-consistent-reporting-of-sustainable-value-creation>.

kurzfristig Aufnahme der in den EU-Leitlinien aufgeführten zukunftsbezogenen, quantitativen Leistungsindikatoren

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 4b: Neubewertung des Prognosehorizontes (Verweis auf DRS 20.127) auf mittelfristige (plus 1 bis mindestens 5 Jahren) und langfristige (von 10 bis 20 Jahren) Horizonte

Wir erfahren ein großes Interesse an Szenarioanalysen und verfolgen die hierzu laufenden Diskussionen (zum Beispiel bei der TCFD oder im European Reporting Lab @EFRAG) mit hoher Aufmerksamkeit. Ungeachtet davon sehen wir aber eine generelle, nicht differenzierende Forderung nach einer Ausweitung des gesetzlichen Prognosehorizontes kritisch.

Im Kontext der Finanzkrise von 2008 wurde in DRS 20 der Prognosehorizont von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. In der Begründung zum damaligen Standardentwurf ist zu lesen: „[...] Diese Neuregelungen tragen den bei der Umsetzung von DRS 15.86 gesammelten praktischen Erfahrungen Rechnung: Aufgrund der Gefahr unsicherheitsbedingter Abweichungen zwischen Prognose- und Istwert, die bei Ausweitung des Prognosezeitraums steigt, lehnen Unternehmen regelmäßig Mehrjahres-Prognosen als nicht praktikabel ab und kamen der Pflicht, wenn überhaupt, vielfach nur mit vagen Aussagen nach. [...]“.<sup>12</sup> Die aktuelle Corona-Krise zeigt erneut die Halbwertszeit von ökonomischen Mittel- und Langfristprognosen.

Belastbare Vorhersagen sind aufgrund der enormen Unsicherheiten kaum möglich, und bereits die Datenerhebung bereitet vielfach große Schwierigkeiten. In Bezug auf neue gesetzliche Vorgaben zum Prognosehorizont gilt es, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Daten innerhalb der gesamten Prognoseberichterstattung gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind insbesondere der Erfahrungsschatz und die Geschäftsmodelle der Unternehmen zu berücksichtigen. So sind bspw. Unternehmen der Versorgungsindustrie und der Versicherungswirtschaft aufgrund ihres Geschäftsmodells u.U. eher in der Lage, Prognosezeiträume von zehn und mehr Jahren darzustellen, während für das Gros der Unternehmen bei Laufzeiten von mehr als fünf Jahren die Unsicherheit bereits derart zunehmen dürfte, dass verlässliche und belastbare Aussagen nur schwerlich möglich sind.

Für das Berichtsmittel der Prognoseberichterstattung ist ferner zu berücksichtigen, dass eine Validierung der Aussagen durch einen unabhängigen Prüfer nur begrenzt möglich ist: Der Prüfer kann die gewählte Methodik und deren Befolgung im Unternehmen einer Prüfung unterziehen, nicht aber die Sachgerechtigkeit der dahinterstehenden Annahmen validieren oder falsifizieren. Insofern sind die Aussagesicherheit und das Güteniveau einer Prüfung nicht mit demselben Niveau belegbar wie der Rest der Lageberichterstattung, was auf Seiten der Adressaten zu Missverständnissen hinsichtlich der Belastbarkeit der Prognoseaussagen führen kann.

## **B5 – Standardisierung im Kontext grundlegender Überlegungen zur institutionellen Ausgestaltung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung**

- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 3: Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung, z.B. um sie für Stresstests nutzbar zu machen
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 5a: Klärung der institutionellen Verortung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung relevanter Institutionen wie u.a. IASB und IIRC

<sup>12</sup> Siehe E-DRS 27.B35.

Der gegenwärtige Referenzrahmen mit Mindestanforderungen gewährt einerseits Flexibilität und ermöglicht dadurch eine auf die Unternehmenssituation zugeschnittene und damit aussagefähigere Berichterstattung. Auf der anderen Seite führt diese Flexibilität inhärent zu einer weniger vergleichbaren nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung über Unternehmen hinweg. Auch wenn wir eine Forderung nach mehr Standardisierung und Einheitlichkeit in der Berichterstattung unterstützen, darf die Vergleichbarkeit, wie in unseren Anmerkungen zu B3 ausgeführt, nicht unbeschränkt zu Lasten von anderen qualitativen Berichtsanforderungen wie Relevanz und Wesentlichkeit gehen. Hier gilt es, im Kontext der jeweiligen Berichtsinhalte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kriterien herzustellen.

Zur Klärung der institutionellen Verortung eines Standardsetzers für die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu A1 sowie im Detail auf das Cogito-Papier „*Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting*“ von *Accountancy Europe* und unsere Stellungnahme zu diesem Papier.<sup>13</sup> Ausdrücklich unterstützen wir einen internationalen Standardsetzer nach dem Vorbild des IASB und der IFRS, wie er für die Finanzberichterstattung besteht, weil die zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen in der weit überwiegenden Mehrzahl global tätig sind und damit auch eine internationale Nutzer-gemeinde haben. Allein vor diesem Hintergrund ergibt ein rein europäisches Berichtsformat wenig Sinn. Wo sie eine gewisse Daseinsberechtigung haben kann, ist als zeitlich begrenzte Zwischenlösung und in der Ausgestaltung eines Kernsatzes aus Leistungsindikatoren, die aus international etablierten Regelwerken zusammengestellt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter B3.

## **B6 – Verortung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung**

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 2e: Stärkere Vereinheitlichung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten bezogen auf Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung; gleichzeitige und integrierte Veröffentlichung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen: schrittweise stärkere Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäfts- und Finanzberichterstattung (§ 315b HGB)

Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Offenlegungsmöglichkeiten der nichtfinanziellen Erklärung (Verortung im Lagebericht durch Vollintegration, Verortung im Lagebericht in Form eines separaten Abschnitts, Offenlegung als Teil des Geschäftsberichts, eigenständiger Bericht im Internet, separater Abschnitt in einem anderem Unternehmensbericht im Internet, Integration in einen anderem Unternehmensbericht im Internet) erscheint die Forderung nach einer stärkeren Vereinheitlichung plausibel. Allerdings weist die gegenwärtige Offenlegungspraxis keinen einschlägigen Trend auf. So überwiegt im MDAX weiterhin eine Verortung außerhalb des Lageberichts, während innerhalb des DAX ein wesentlicher Anteil an Unternehmen die nichtfinanzielle Berichterstattung in den Konzernlagebericht vollumfänglich integriert.

Bei einer verpflichtenden Aufnahme der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung in den Lagebericht ist zudem zu berücksichtigen, dass dieser dem *Management Approach* folgt. Das heißt, dass die Aufnahme von nichtfinanziellen Pflichtangaben, die vom Management als nicht wesentlich und/oder nicht steuerungsrelevant beurteilt werden, im Widerspruch zum grundsätzlichen Charakter dieses Berichtsinstruments stehen würde. Dieses Problem stellt sich insbesondere bei einem weiten, über die Kapitalgeber hinausgehenden Adressatenkreis und der Aufnahme von rein regulatorisch motivierten Informationserfordernissen. Insofern lehnen wir eine verpflichtende Aufnahme sämtlicher nichtfinanzieller Informationen in den

<sup>13</sup> Vgl. Fn. 2.

Lagebericht unter Bezugnahme auf die heutige Praxis ab, würden es aber umgekehrt integriert steuernden Unternehmen nicht verbieten, eine integrierte Darstellung im Lagebericht zu verfolgen.

Die Forderung nach einer stärkeren Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäfts- und Finanzberichterstattung sehen wir nicht als Selbstzweck; sie ergibt nur dort Sinn, wo die Steuerung im Unternehmen diese Integration auch vollzogen hat. Dieses zu fordern, kann nicht Aufgabe der Berichterstattung sein, weil dann Ursache und Wirkung vertauscht würden. Darüber hinaus hegen wir mit Blick auf die Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Steuerungsansätze Zweifel, ob eine Integration der Berichtsinhalte zwingend zur bestmöglichen Darstellung führt.

### **B7 – Zugang / Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten**

- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 6a1: Schrittweise Einführung eines standardisierten, digitalisierten Reporting Formats (z.B. XBRL) in Anlehnung an die ESEF-Verordnung
- Kapitel 4.1., Handlungsansatz 6a2: Aufbau einer allgemein zugänglichen, auf europäischer Ebene geführten Nachhaltigkeits-Rohdatenbank
- Kapitel 1.3., Handlungsansatz 4: Erleichterter Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen

Wir befürworten sämtliche Handlungsansätze, die auf effiziente Unternehmenskommunikation abzielen. Bestehende Herausforderungen mit der aktuell anhängigen Umsetzung der ESEF-Verordnung zeigen aber deutlich die Grenzen auf. So ist zum Beispiel ein Tagging von (nicht-finanziellen) Information nur dann möglich, wenn die Berichterstattung einem Standard folgt und eine Taxonomie dazu existiert. Zudem erstreckt sich die elektronische Berichterstattung selbst auf dem hochstandardisierten Feld der Finanzberichterstattung bislang ausschließlich auf quantitative Größen und nicht auf narrative Berichtssachverhalte. Daher sehen wir die das digitale Reporting-Format allenfalls als Endausbaustufe einer etablierten nichtfinanziellen Berichterstattung, sicherlich aber nicht als prioritär anzugehendes Aufgabenfeld.

Den Aufbau einer Nachhaltigkeitsrohdatenbank sehen wir ebenfalls nicht als Ziel, das mit hoher Priorität zu verfolgen ist. Zwar können wir uns für bestimmte Informationen vorstellen, dass diese an zentraler Stelle für Steuerungszwecke **öffentlich-rechtlicher** Stellen und damit gerade nicht allgemein zugänglich bereitgestellt werden (dann aber vermutlich national und nicht europäisch). Dies wäre bspw. denkbar zur Evaluierung der Bundesregierung, inwieweit Deutschland seinen Zusagen aus dem Pariser Klimaabkommen nachkommt. Eine flächendeckende Verfügbarkeit von Rohdaten für jedermann lässt aber die Frage aufkommen, wozu dann überhaupt noch eine Berichterstattung nötig sein sollte, wenn die Primärdaten bereits vorlägen; zudem sind viele Rohdaten sensitiv und wettbewerbsrelevant und entziehen sich damit schon im Ansatz einer Weitergabe an Dritte. Schließlich würde ein umfassender Zugang durch Dritte auch außereuropäischen Wettbewerbern einen Einblick in diese Daten gewähren und damit zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Was die allgemeine Forderung nach Rohdaten anbelangt, können wir den inkrementellen Nutzen, den die Zurverfügungstellung von Rohdaten für jedweden Dritten hätte, nicht erkennen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derartige Rohdaten auch für das hochstrukturierte Feld der Finanzberichterstattung nicht allgemein verfügbar bereitgestellt werden. Warum also gerade im weitgehend wenig strukturierten Umfeld der nichtfinanziellen Berichterstattung eine entsprechende Forderung nach Rohdaten erhoben wird, können wir nicht nachvollziehen und würden eine solche auch als nicht sachgerecht ablehnen.